



## AUSWIRKUNGEN DES FINFRAG FÜR SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN

**Das FinfraG (Finanzmarktinfrastukturgesetz) ist ein Schweizer Bundesgesetz, welches sich auf alle Schweizer Gesellschaften auswirkt, die im Handelsregister eingetragen sind. Der Newsletter fasst die wichtigsten Punkte betreffend FinfraG zusammen.**

### Was ist das FinfraG?

Das FinfraG ist ein Schweizer Bundesgesetz zur Regulierung des ausserbörslichen Derivatehandels, welches alle Schweizer Gesellschaften betrifft, die im Handelsregister eingetragen sind (Art. 93 Abs.3 FinfraG i.V.m. Art.77 Abs.1 FinfraV). Dazu zählen u.a. auch Einzelfirmen und Stiftungen.

Das FinfraG ist mit seiner Verordnung (FinfraV) am 1.1.2016 in Kraft getreten. Es dient der einheitlichen Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen und des Handels mit Derivaten. Gemäss Artikel 1 FinfraG regelt dieses Gesetz die «Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel.»

### Welche Anforderungen hat das FinFraG an Schweizer Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind?

Das FinfraG unterscheidet drei verschiedene Gegenparteien:

- Finanzielle Gegenpartei (FC), z.B. Banken
- Grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC+), z.B. grosse Wertpapierhändler (sie überschreiten die unter 3. aufgeführten Schwellenwerte)
- Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC-), z.B. Rohstoffhändler ohne grossen Wertpapierhandel. Um als NFC- zu gelten, dürfen die folgenden Schwellenwerte nicht überschritten werden:
  - Kredit- und Aktienderivate: CHF 1.1 Milliarden
  - Zins-, Devisen-, Rohwaren- und sonstige Derivate: CHF 3.3 Milliarden
  - Absicherungsgeschäfte werden bei den Schwellenwerten nicht berücksichtigt
  - Wertpapiere, Fondsanlagen, strukturierte Produkte u.ä. gehören ebenfalls nicht dazu
- Für NFC's gelten folgende Anforderungen:
  - Überwachung der oben erwähnten Schwellenwerte
  - Meldung an ein Transaktionsregister (Transaktionsmeldepflicht)
  - Risikominderung
  - Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme, die von der FINMA zugelassen sind.
  - Dokumentationspflicht (Liste mit allen Transaktionen)
- Die **Meldepflicht** hängt davon ab, welcher Gegenpartei man unterstellt ist. FC sind ab dem 1.10.2017, NFC+ ab dem 1.1.2018 und NFC- ab dem 1.4.2018 meldepflichtig.



- Die **Meldepflicht** beim Derivatehandel über Schweizer Banken liegt bei den Schweizer Banken selbst, und bei ausländische Banken bei den Kunden (also den Schweizer Gesellschaften).
- Bei der **Risikominderung** müssen alle Gegenparteien die Vertragsdetails innerhalb einer vorgegebenen Frist bestätigen, über Prozesse und Abläufe einig werden, Portfolios über 500 offene Transaktionen mindestens alle zwei Jahre analysieren und komprimieren und die Transaktionen dem Transaktionsregister melden.  
Zudem müssen die grossen FC's und grossen NFC's alle offenen Positionen täglich bewerten und berechnen und die Transaktionen über eine zugelassene zentrale Gegenpartei (z.B. Börse) abwickeln.

**Was bedeutet das für Sie als Schweizer Unternehmen, welches im Handelsregister eingetragen ist?**

Sie müssen prüfen, ob Sie als Schweizer Unternehmen (= Schweizer Gesellschaft) mit Derivaten handeln.

- Sie müssen eine Klassifizierung der Gegenpartei vornehmen, um sicherzustellen, dass sie alle Anforderungen erfüllen.
- Schweizer Gesellschaften, die mit Derivaten handeln,
  - müssen prüfen, ob sie die Derivate über eine Schweizer Bank oder über eine ausländische Bank handeln. Wenn sie über eine ausländische Bank handeln, besteht die Meldepflicht durch die Schweizer Gesellschaft (also Ihr Schweizer Unternehmen), wie oben bereits erwähnt.
  - müssen diese anhand eines Transaktionsregisters dokumentieren und ab 1.1.2019 der FINMA melden.
  - Bei grossen Termingeschäften muss das Unternehmen den Prozess protokollieren und überwachen (Internes Kontroll System).
- Schweizer Gesellschaften, die nicht mit Derivaten handeln, können dies im Verwaltungsratsprotokoll schriftlich festhalten und sind dann von der Pflicht befreit, die Abläufe, mit denen sie die Umsetzung der Pflichten sicherstellen, schriftlich zu regeln (Art. 113 Abs.2 FinfraV). Im Verwaltungsratsprotokoll muss festgehalten sein, dass die Gesellschaft im Jahr 20xx auf den Einsatz von Derivaten verzichtet. Für 2017 muss die Gesellschaft noch ein separates Verwaltungsratsprotokoll erstellen, da die Verwaltungsratssitzungen 2016 und 2017 schon abgehalten wurden. Ab 2018 kann der Standardwortlaut in das jährliche Verwaltungsratsprotokoll integriert werden.
- Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung des FinfraG, also auch, ob ein Verwaltungsratsbeschluss zum Verzicht auf Derivate vorliegt.

Falls sie Hilfe bei der Identifizierung oder der Erstellung des Protokolls benötigen, stehen wir ihnen jederzeit zur Verfügung.



Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin / den Autor.

**Unsere Standorte**

Mandaris Ltd.  
St. Alban-Anlage 46  
CH-4052 Basel  
Tel. +41 61 285 17 17  
Fax +41 61 285 17 77

Mandaris Ltd.  
Beethovenstrasse 49  
CH-8002 Zurich  
Tel. +41 43 344 33 55  
Fax +41 43 344 33 66

Mandaris Ltd.  
Bahnhofstrasse 23  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 41 500 01 15  
Fax +41 41 500 01 16

Mandaris Group  
(Malta) Ltd.  
Forni Complex 1E, Level 2,  
Pinto Wharf,  
Valletta Waterfront  
Floriana, FRN 1913  
Malta  
Tel. +356 2779 1900  
Fax +356 2713 2410



**Die Autorin:**

**Susann Schaffter**

dipl. Betriebswirtin BA, dipl. Wirtschaftsprüferin  
Qualitätskontrolle Kundenbuchhaltung  
[susann.schaffter@mandaris.com](mailto:susann.schaffter@mandaris.com)  
Tel. +41 (0)61 285 17 17